

Richtlinie
der Stadt Ingelheim am Rhein
zur

Förderung Photovoltaikanlagen in der Stadt Ingelheim am Rhein

„Ingelheim am Rhein CO₂-neutral – Photovoltaikanlagen“

Der Stadtrat der Stadt Ingelheim am Rhein hat in seiner Sitzung am 14.02.2022 folgende Förderrichtlinie beschlossen:

Förderzweck

Das Förderprogramm „Ingelheim am Rhein CO₂-neutral – Photovoltaikanlagen“ verfolgt die folgenden Ziele der Stadt Ingelheim am Rhein:

- Zunahme von Photovoltaikanlagen zur stärkeren Nutzung von Sonnenenergie für die Erzeugung von Strom
- Bürgerenergiegenossenschaften in ihrem Ziel zu unterstützen, den Ausbau von PV-Anlagen mit Bürgerpartizipation an diesen Genossenschaftsanlagen zu steigern, um damit die öffentliche Akzeptanz von Klimaschutzmaßnahmen und die Bereitschaft für die Energiewende von unten zu erhöhen
- Senkung des CO₂ Ausstoßes im Stadtgebiet im Sinne des Klimaschutzes durch eine Minderung des Verbrauchs von fossilen Energieträgern
- die wirtschaftliche weitere Nutzung von bereits existierenden, alten sogenannten Post EEG-Anlagen bzw. Ü20-Anlagen (Anlagen deren 20-jährige Vergütungsperiode nach dem EEG abläuft) durch Umrüstung zu optimieren und den Eigenverbrauch von Solarstrom zu ermöglichen
Hinweis: nach EEG 2021 ist ein Weiterbetrieb mit einer geringeren Anschlussvergütung bis Ende 2027 möglich
- Mietern die Möglichkeit zu geben, eine eigene „kleine“ Photovoltaikanlage zu errichten und Solarenergie zu nutzen
- Eigentümern von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden die Nutzung von selbst erzeugtem Solarstrom in einer Wärmepumpe zu unterstützen
- Umsetzung einer Maßnahme des „Masterplans CO₂-neutrales und klimaresilientes Ingelheim“

Die Stadt Ingelheim am Rhein gewährt Eigentümern von Wohngebäuden und Nichtwohngebäuden in Ingelheim am Rhein im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nach Maßgabe dieser Richtlinie Fördermittel für die Neuanschaffung oder Umrüstung von Photovoltaikanlagen und Solar-Batteriespeicher.

Die Gewährung der Zuschüsse ist eine freiwillige Leistung der Stadt Ingelheim am Rhein, auf deren Bewilligung kein Rechtsanspruch besteht.

1. Kurzübersicht

Die folgende Tabelle zeigt in einer zusammenfassenden Darstellung die Fördertatbestände, Antragsberechtigte und Fördersummen dieser Richtlinie.

Fördertatbestand	Antragsberechtigte	Förderung	Sonstiges
Photovoltaikanlage	Berechtigte ^{X1}	<ul style="list-style-type: none"> • von 1 bis 2 kWp: 1.000 € pauschal • über 2 bis 5 kWp: 1.500 € pauschal • über 5 bis 10 kWp: 200 € pro kWp, plus 1.500 € für die ersten 5 kWp • über 10 bis 20 kWp: 175 € pro kWp, plus 2.500 € für die ersten 10 kWp • über 20 bis 30 kWp: 150 € pro kWp, plus 4.250 € für die ersten 20 kWp • über 30 bis 50 kWp: 125 € pro kWp, plus 5.750 € für die ersten 30 kWp • über 50 bis 100 kWp: 100 € pro kWp, plus 8.250 € für die ersten 50 kWp 	
Post-EEG Anlage	Berechtigte ^{X1}	400 € bis 5 kWp, über 5 kWp: 40 € pro kWp	
Stecker-Solargeräte	Eigentümer Wohngebäude mit 1 oder 2 Wohneinheiten, WEG	100 € pauschal	maximal 1 Gerät pro Wohneinheit
Stecker-Solargeräte	Mieter von Wohnungen	100 € pauschal	maximal 1 Gerät pro Wohneinheit
Solar-Batteriespeicher	Berechtigte ^{X1}	ab 3 kWh, 200 € pro kWh, maximal 4.000 €	bei neu errichteter Photovoltaikanlage oder Erweiterung um mindestens 3 kWp
Bonus Wärmepumpe	Berechtigte ^{X1}	500 € pauschal	bei zeitnaher, durch die Stadt Ingelheim geförderter Installation einer Wärmepumpe

^{X1} Berechtigte:

Privatpersonen mit Wohngebäude in der Stadt Ingelheim am Rhein im Eigentum, Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform und einschließlich freiberuflich Tätige), gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen, Wohnungsbaugenossenschaften und Glaubensgemeinschaften mit einem Wohngebäude oder ihrem Sitz, einer Betriebsstätte (§ 12 AO) oder einer Niederlassung als Nichtwohngebäude im Stadtgebiet von Ingelheim am Rhein im Eigentum sowie Bürgerenergiegenossenschaften mit Sitz in Ingelheim am Rhein, die an oder auf einem Gebäude in Ingelheim eine genossenschaftseigene Anlage zum Vor-Ort-Verbrauch errichten

Definitionen

BAFA:

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) fördert im Auftrag des Bundes u.a. den Einbau von Wärmepumpen.

Bürgerenergiegenossenschaften eG:

Bürgerenergiegenossenschaften eG sind eingetragene Genossenschaften mit mindestens 7 natürlichen Personen als Mitglieder, darüber hinaus dürfen sich juristische Personen beteiligen. Die natürlichen Personen müssen Stimmenmehrheit oder Vetorecht gegenüber anderen Projektbeteiligten (Kommunen, Vereine oder Unternehmen) besitzen. Die Genossenschaft muss ihren Sitz in Ingelheim am Rhein haben. In der Satzung der Genossenschaft ist mindestens der Zweck die Errichtung und Betrieb von Anlagen zur Erzeugung und Nutzung regenerativer Energien festgeschrieben.

Bundesnetzagentur:

Die Bundesnetzagentur betreibt das Marktstammdatenregister (MaStR). Das Marktstammdatenregister ist das Register für den deutschen Strom- und Gasmarkt. Im MaStR sind vor allem die Stammdaten zu Strom- und Gaserzeugungsanlagen zu registrieren. Es sind alle Stromerzeugungsanlagen zu registrieren die Strom ans öffentliche Stromnetz liefern können. Dies gilt auch für Steckersolaranlagen und Solar-Batteriespeicher, egal welcher Größe, da sie theoretisch Strom ins Netz liefern können. (Angaben ohne Gewähr)

KfW:

Die KfW fördert im Auftrag des Bundes u.a. den Einbau von Wärmepumpen.

kWp:

Kilo Watt Peak (englisch peak „Spitze“) ist eine im Bereich Photovoltaik gebräuchliche Bezeichnung für die elektrische Leistungsspitze (Nennleistung) von Solarzellen. Gebräuchlich sind auch Vielfache wie Megawatt peak (MWp) und Gigawatt peak (GWp).

Netzbetreiber:

Der zuständige Netzbetreiber nimmt den erzeugten Solarstrom vor Ort ins Stromnetz auf. In Ingelheim ist dies die Rhein Hessische Energie- und Wasserversorgungs-GmbH.

Nichtwohngebäude:

Nichtwohngebäude sind Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind (gemessen an der Gesamtnutzfläche). Zu den Nichtwohngebäuden zählen z. B. Büro- und Verwaltungsgebäude, Alten- und Pflegeheime, Hotels, landwirtschaftliche Betriebsgebäude und nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude, wie Fabrikgebäude, Hotels und dergleichen.

Photovoltaikanlagen:

Photovoltaikanlagen sind Anlagen zur Erzeugung von Strom durch Sonnenenergie.

Post-EEG oder Ü20 Photovoltaikanlagen:

Post-EEG oder Ü20 Photovoltaikanlagen sind Photovoltaikanlagen deren 20-jährige Vergütungsperiode nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG 2011) abgelaufen ist.

Hinweis: Nach EEG 2011 ist ein Weiterbetrieb mit einer geringeren Anschlussvergütung bis Ende 2027 möglich.

Stecker-Solargeräte:

Stecker-Solargeräte auch Balkonkraftwerk, Balkonsolar, Balkonmodul, Minisolar, Solarkraftwerk, Steckersolar, Stecker-Solarmodul genannt sind steckerfertige kleine Photovoltaikanlagen incl. Wechselrichter die direkt ans häusliche Stromnetz per Stecker angeschlossen werden können. Der

erzeugte Strom wird sofort im Hausstromnetz genutzt. Die Leistung beträgt in der Regel zwischen 300 und 600 Watt pro Modul.

Solar-Batteriespeicher:

Batteriespeicher sind Speicher die Strom zwischenspeichern können und speziell auf Photovoltaikanlagen ausgerichtet sind. Eine Photovoltaik-Anlage produziert tagsüber Solarstrom. Mit einem Batteriespeicher gelingt es, tagsüber den überschüssigen Solarstrom der Photovoltaikanlage in einer Batterie zu speichern und zu anderen Zeiten im Haushalt zu verbrauchen. Damit steigern Batteriespeicher den Solarstrom-Eigenverbrauch und reduzieren den Strombezug.

Wärmepumpe:

Eine Wärmepumpe ist eine effiziente Anlage zur Gewinnung von Heizwärme aus der Umwelt. Anders als andere Heizungsanlagen verbrennt sie keine fossilen Energieträger. Stattdessen gewinnt eine Wärmepumpe die benötigte Wärme direkt aus der Umwelt: je nach Typ aus dem Erdboden, dem Grundwasser oder der Umgebungsluft.

WEG:

Eigentümer in einer Wohneigentümergeinschaften (WEG)

2. Antragsberechtigte

Privatpersonen mit Wohngebäude in der Stadt Ingelheim am Rhein im Eigentum, Unternehmen (unabhängig von der Rechtsform und einschließlich freiberuflich Tätige), gemeinnützige Organisationen, Vereine, Stiftungen, Wohnungsbaugenossenschaften und Glaubensgemeinschaften mit einem Wohngebäude oder ihrem Sitz, einer Betriebsstätte (§ 12 AO) oder einer Niederlassung als Nichtwohngebäude im Stadtgebiet von Ingelheim am Rhein im Eigentum, sowie Bürgerenergiegenossenschaften mit Sitz in Ingelheim am Rhein, die an oder auf einem Gebäude in Ingelheim eine genossenschaftseigene Anlage errichten und betreiben.

Ausgeschlossen von der Förderung sind Personen, die nach dem vorstehenden Absatz Antragsberechtigte wären, jedoch die unter Ziffer 4 genannten Gegenstände der Förderung bzw. diese Anlagen oder deren Komponenten nach dieser Förderrichtlinie herstellen oder damit Handel treiben oder die den geförderten Anlagen zwingend zur Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit benötigen.

Ausgeschlossen sind des weiteren Großunternehmen, d.h. solche, die mehr als 250 Arbeitskräfte beschäftigen oder einen Jahresumsatz von mehr als 50 Millionen Euro Jahresumsatz oder eine Jahresbilanz von mehr als 43 Millionen Euro aufweisen. Auch ausgeschlossen sind solche Unternehmen, die sich zu mehr als einem Drittel im Eigentum eines oder mehrerer größerer Unternehmen befinden.

Ausgeschlossen ist weiterhin die Förderung von mehrheitlich im öffentlichen Eigentum stehenden Unternehmen.

Bei verbundenen Unternehmen kann insgesamt nur einmal eine Förderung in Anspruch genommen werden.

3. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird eine Photovoltaikanlage, die auf oder/und an einem eigenen Gebäude im Ingelheimer Stadtgebiet installiert wurde oder eine Post-EEG-Anlage, die auf dem eigenen Gebäude im Ingelheimer Stadtgebiet auf Eigenverbrauch umgerüstet wurde. Ein Solar-Batteriespeicher wird gefördert bei gleichzeitiger Neuinstallation einer Photovoltaikanlage. Der Erwerb und die Anbringung von Stecker-Solargeräten in Mietwohnungen wird gefördert bei Einverständnis des Gebäudeeigentümers.

3.1 **Gefördert werden pro Antragsteller:**

- 3.1.1 Photovoltaikanlagen von 1,0 kWp bis 100 kWp Leistung als Dach- oder Fassadenanlagen
- 3.1.2 Die Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenversorgung
- 3.1.3 Stecker-Solargeräte mit 150 bis 600 Watt Leistung
- 3.1.4 Die Investition in einen ortsfest installierten Solar-Batteriespeicher mit einer Speichergröße ab 3 kWh, der in Verbindung mit einer neuen, an das Stromverteilnetz angeschlossenen Photovoltaik-Anlage errichtet wird. Dies gilt auch bei der Erweiterung einer bestehenden Photovoltaikanlage von mindestens 3 kWp. Zwischen der Bewilligung der Förderung einer Solar-Batteriespeicher und der Beantragung der Photovoltaikförderung darf höchstens ein Zeitraum von 12 Monaten liegen.
- 3.1.5 Bonus Wärmepumpe
Wurde im Rahmen der städtischen Förderrichtlinie „Förder- und Bonusprogramm der Stadt Ingelheim am Rhein zur energetischen Wohngebäudesanierung“ eine Wärmepumpe gefördert, wird zusätzlich zur Förderung der Photovoltaikanlage mit einer Leistung von 1,0 kWp bis 100,0 kWp ein Bonus gewährt. Zwischen der Bewilligung der Förderung einer Wärmepumpe und der Beantragung der Photovoltaikförderung darf höchstens ein Zeitraum von 12 Monaten liegen.

3.2 **Nicht gefördert werden:**

- 3.2.1 Der Erwerb, die Installation oder die Inbetriebnahme von gebrauchten Photovoltaikanlagen, Stecker-Solargeräten oder Solar-Batteriespeicher
- 3.2.2 Photovoltaikanlagen, die nicht von einem Fachbetrieb errichtet wurden, ausgenommen die Stecker-Solargeräte
- 3.2.3 sog. Insel-Photovoltaikanlagen, die nicht an das öffentliche Stromverteilnetz angeschlossen sind
- 3.2.4 Photovoltaikanlagen, die aufgrund gesetzlicher oder anderer Vorschriften errichtet werden müssen
- 3.2.5 nicht von einem Fachbetrieb durchgeführte Umrüstungen von Post-EEG- Anlagen auf Eigenverbrauch
- 3.2.6 Batteriespeicher für bereits existierende PV-Anlagen, dies gilt nicht bei Erweiterungen einer PV-Anlage um mindestens 3 kWp
- 3.2.7 Freiflächenanlagen
- 3.2.8 Anlagen, die geleast sind oder über ein Contracting finanziert werden

4. **Beihilferecht (gilt für Unternehmen und Soloselbständige, einschließlich freiberuflich Tätige)**

Die Zuwendung ist eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf „De-minimis“-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24. Dezember 2013). Sofern der Begünstigte im Agrarsektor tätig ist und der entsprechenden Verordnung unterfällt, handelt es sich um eine De-minimis-Beihilfe im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 1408/2013 der Kommission vom 18. Dezember 2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen im Agrarsektor. Die in der für den Begünstigten einschlägigen Verordnung genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere darf der Gesamtbetrag der einem Unternehmen von einem Mitgliedstaat gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraums von drei Steuerjahren für den Agrarsektor den Betrag von 15.000 EUR, für gewerblichen Straßengüterverkehr den Betrag von 100.000 EUR und für die übrigen von VO EU 1407/2018 erfassten Wirtschaftszweige den Betrag von 200 000 Euro nicht überschreiten. Die Antragsteller müssen in Wirtschaftszweigen tätig sein, die vom Geltungsbereich der Verordnungen EU 1407/2013 oder 1408/2013 erfasst sind. Der Förderantrag hat eine Erklärung zu enthalten, dass

je nach Wirtschaftskreuzuordnung die Anwendung der Verordnung EU Nr. 1407/2013 oder EU Nr. 1408/2019 als Rechtsgrundlage anerkannt wird und durch die Fördermaßnahme die geltenden beihilferechtlichen Förderhöchstgrenzen nicht überschritten werden. Dem Antrag ist zwecks Prüfung der Einhaltung des jeweiligen Beihilfenhöchstbetrages eine Angabe (siehe hierzu das unter www.ingelheim.de bereitgestellte Formular „De-Minimis-Auflistung“) aller anderer dem Antragsteller in den Steuerjahren 2018, 2019 sowie 2020 gewährten De-minimis-Beihilfen sowie sonstiger für die Einhaltung der De-Minimis-Höchstbeträge kumulationspflichtiger Beihilfen im vorgenannten Zeitraum unter Angabe des jeweiligen Bruttosubventionsäquivalents beizufügen, (vgl.: Art. 6 Abs. 1 S. 4 EU VO 1407/2013 bzw. Art. 6 Abs. 1 S. 4 EU VO 1408/2013).

5. Art und Höhe der Zuwendung

- 5.1 Die Zuwendung erfolgt in Form eines zweckgebundenen Zuschusses.
- 5.2 Die Förderhöhe ist gestaffelt nach der Art der Anlage und der installierten Leistung und kann der unten stehenden Tabellen entnommen werden:

Photovoltaikanlagen

Fördertatbestand	Zuschuss
von 1 bis 2 kWp	1.000 € pauschal
über 2 bis 5 kWp	1.500 € pauschal
über 5 bis 10 kWp	200 € pro kWp, plus 1.500 € für die ersten 5 kWp
über 10 bis 20 kWp	175 € pro kWp, plus 2.500 € für die ersten 10 kWp
über 20 bis 30 kWp	150 € pro kWp, plus 4.250 € für die ersten 20 kWp
über 30 bis 50 kWp	125 € pro kWp, plus 5.750 € für die ersten 30 kWp
über 50 bis 100 kWp	100 € pro kWp, plus 8.250 € für die ersten 50 kWp

Post-EEG-Anlagen

Fördertatbestand	Zuschuss
Umrüstung auf Eigenverbrauch	400 € pauschal bis 5 kWp; über 5 kWp 40 € pro kWp

Stecker-Solaranlage

Fördertatbestand	Zuschuss
Stecker-Solaranlage	100 € pauschal

Solar-Batteriespeicher

Fördertatbestand	Zuschuss
Solar-Batteriespeicher	200 € pro kWh, max. 4.000 €

Bonus Wärmepumpe

Fördertatbestand	Zuschuss
Bonus Wärmepumpe	500 € pauschal

6. Antragstellung

Vor der Installation oder Umrüstung einer Anlage wird eine fachmännische Beratung empfohlen.

- 6.1 Grundlage für die Antragstellung und mögliche Zuschussgewährung ist die zum Zeitpunkt der Antragstellung gültige Richtlinie der Stadt Ingelheim am Rhein „Ingelheim am Rhein CO₂-neutral – Photovoltaikanlagen“.
- 6.2 Ein Antrag auf Förderung der in dieser Richtlinie genannten Fördermöglichkeiten ist auf dem bereitgestellten Förderantrag „Antrag auf Förderung einer Photovoltaikanlage“ bei der Stadt Ingelheim am Rhein, Umwelt- und Grünflächenamt per Post oder elektronisch vollständig einzureichen.
Der Förderantrag steht unter www.ingelheim.de zum Download zur Verfügung. Die Antragstellung (Eingang des Förderantrags) muss innerhalb von 6 Monaten nach Kauf und Installation der Photovoltaikanlage, erfolgter Umrüstung der Post-EEG Anlage, Kauf und

Installation eines Steckersolargerätes oder Kauf und Installation des Solar-Batteriespeicher erfolgen (maßgebend ist das Datum der Rechnung).

6.3 Die Rechnung muss nach dem Datum des In-Kraft-Tretens dieser Richtlinie ausgestellt worden sein, ebenso muss die abschließende Zahlung nach diesem Datum sein.

6.4 Der Förderbetrag wird nach Vorlage aller relevanter Unterlagen und deren Prüfung bei Vorliegen der Fördervoraussetzungen bzw. der in dieser Richtlinie genannten Voraussetzungen nach Bestandskraft des Förderbescheides auf das im Förderantrag angegebene Konto überwiesen.

6.5 Förderung von Photovoltaikanlagen

Der Antragsteller hat den Kauf bzw. die Kosten gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnungskopie
- Zahlungsnachweis
- Foto der Anlage
- Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber mit F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur
- Im Falle einer gleichzeitig erworbenen und installierten Wärmepumpe ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes über die Einhaltung der technischen Anforderungen und die Fachbetriebsbestätigung für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. KfW einzureichen.

6.6 Förderung der Umrüstung von Post-EEG-Anlagen auf Eigenverbrauch

Der Antragsteller hat den Kauf bzw. die Kosten gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnungskopie
- Zahlungsnachweis
- Foto der Anlage
- Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber mit F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- Registrierungsbestätigung der Einspeiseänderung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur
- Im Falle einer gleichzeitig erworbenen und installierten Wärmepumpe ist eine Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes über die Einhaltung der technischen Anforderungen und die Fachbetriebsbestätigung für das BAFA bzw. KfW einzureichen.

6.7 Förderung von Stecker-Solargeräten

Der Antragsteller hat den Kauf bzw. die Kosten gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnungskopie
- Zahlungsnachweis
- Foto der Anlage
- Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber mit F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für

Erzeugungsanlagen und F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen

- Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur

6.8 Solar-Batteriespeicher für Photovoltaikanlagen

Der Antragsteller hat den Kauf bzw. die Kosten gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:

- Rechnungskopie
- Zahlungsnachweis
- Foto der Anlage
- Anmeldung beim zuständigen Netzbetreiber mit F.1 Inbetriebsetzungsprotokoll für Erzeugungsanlagen und F.2 Datenblatt für Erzeugungsanlagen
- Datenblatt Speichersystem des zuständigen Netzbetreibers
- Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister (MaStR) der Bundesnetzagentur

6.9 Bonus Wärmepumpe

- Der Antragsteller hat den Kauf bzw. die Kosten gemäß dieser Richtlinie mit folgenden Unterlagen nachzuweisen und dem Förderantrag beizufügen:
- Bestätigung des ausführenden Fachbetriebes über die Einhaltung der technischen Anforderungen über Wärmepumpen einzureichen, ersatzweise die Fachbetriebsbestätigung für das BAFA bzw. KfW
- Förderbescheid der Stadt Ingelheim zur städtischen Förderrichtlinie „Förder- und Bonusprogramm der Stadt Ingelheim am Rhein zur energetischen Wohngebäudesanierung“ über die Förderung der Wärmepumpe

7. Erstattung der Zuwendung, Verzinsung

Die Zuwendung ist ganz oder teilweise zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid nach Verwaltungsverfahrenrecht (insbes. §§ 48, 49 VwVfG) oder nach anderen Rechtsvorschriften mit Wirkung für die Vergangenheit teilweise oder vollständig zurückgenommen, widerrufen oder sonst unwirksam wird (etwa auf Grund des Eintritts einer auflösenden Bedingung).

Die vorstehende Vorgabe gilt insbesondere, wenn die Zuwendung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist,

- gegen diese Richtlinie verstoßen wird,
- Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden oder Mitteilungspflichten nach dieser Richtlinie nicht rechtzeitig nachgekommen wird.

8. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

- 8.1 Die Stadt Ingelheim behält sich vor, jederzeit eine Vor-Ort-Prüfung durchzuführen. Bei nicht sachgemäßer Mittelverwendung können diese ganz oder teilweise zurückgefordert werden.
- 8.2 Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Photovoltaikanlagen diese mindestens 10 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten (Zweckbindungsdauer).
- 8.3 Im Falle eines Verkaufs des Gebäudeobjektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den Käufer zu übertragen und dies der Stadt unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach

Kaufvertragsschluss nachzuweisen. Kommt er dem nicht nach, kann die Stadt die Förderung entsprechend der Restlaufzeit anteilig vom Verkäufer zurückfordern.

- 8.4 Die Fördernehmenden verpflichten sich, bei der Förderung von Stecker-Solargeräten das geförderte Gerät mindestens 5 Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten (Zweckbindungsdauer). Im Falle eines Umzugs ist das geförderte Gerät in der neuen Wohnung entsprechend weiter zu nutzen. Bei einem Umzug in eine andere Kommune ist dies der Stadt unaufgefordert innerhalb von vier Wochen nach Umzug nachzuweisen. Kommt er dem nicht nach, kann die Stadt die Förderung entsprechend der Restlaufzeit anteilig vom Verkäufer zurückfordern.
- 8.5 Im Rahmen des Förderbescheides wird der Fördermittelempfänger per Auflage dazu verpflichtet, der Stadt Ingelheim alle für die Bewilligung, Gewährung oder Rückforderung der Zuwendung erheblichen Informationen mitzuteilen. Die Pflicht zur unverzüglichen Mitteilung gilt auch, wenn sich für die Bewilligung maßgebliche Umstände während der Förder- und Zweckbindungsdauer ändern.
- 8.6 Diese Richtlinie wird zum Gegenstand des Bewilligungsbescheides gemacht werden.

9. Kumulierung

Zuwendungen dieser Förderrichtlinie können seitens der Stadt Ingelheim mit weiteren Zuwendungen der Stadt Ingelheim, mit anderen Förder- oder Darlehensprogrammen des Landes Rheinland-Pfalz, des Bundes, sonstiger kommunale Förderprogramme oder anderen Institutionen kumuliert werden, falls dies nach den Bestimmungen der anderen Förderprogramme zulässig ist. Ein Anspruch besteht hierauf nicht. Die Summe aus Zuschüssen und Zulagen darf die Summe der Aufwendungen nicht übersteigen. Die Antragstellenden müssen eigenverantwortlich die Möglichkeit der Kumulierung aus Sicht der anderen Fördergeber prüfen.

10. Fördergrundlagen

Die Bearbeitung erfolgt nach Antragseingang. Es wird je Antragsteller maximal eine gleichartige Anlage gefördert. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung. Vielmehr entscheidet die Stadt Ingelheim als Bewilligungsbehörde aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der dem Förderprogramm zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

11. Subventionserheblichkeit

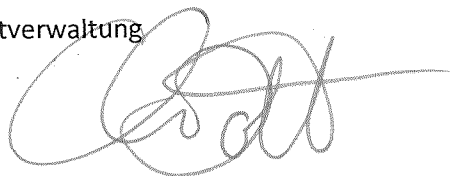
Alle Tatsachen, die für die Bewilligung, Gewährung, Rückforderung, Weitergewährung oder das Belassen der Zuwendung von Bedeutung sind, sind subventionserheblich im Sinne von § 264 StGB. Subventionserheblich sind Angaben im Förderantrag sowie in den eingereichten und mitgeteilten Unterlagen.

12. Inkrafttreten der Förderrichtlinie

Das Förderprogramm tritt ab 01.01.2022 in Kraft.

Ingelheim am Rhein

Stadtverwaltung



Dr. Christiane Döll